Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.2.1973) Drucksache 8/416

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 416**
Landtag 21.02.73
8. Wahlperiode

Antrag

der Abgeordneten Dr. Klink (SPD), Bugla (SPD), Dr. Cassens (CDU), Ehlers (CDU), Fischer (CDU), Dr. Franke (SPD), Dr. Graf (FDP), von Hassel (SPD), Ursula Kaltenstein (SPD), Klein (CDU), Ella Müller (SPD), Dr. Scherf (SPD)

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 17. Oktober 1956 (Seite 135) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. a) § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Fraktionsvorsitzende oder sein Stellvertreter kann für die Fraktion zeichnen."

   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„Anfragen

(1) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die fünfzehn Tage vor der nächsten Bürgerschaftssitzung gestellt werden müssen und vom Senat in dieser Sitzung mündlich zu beantworten sind; auf die Antwort des Senats folgt eine Aussprache, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen (Große Anfragen). Die Bürgerschaft kann die Aussprachen auf die folgende Sitzung verschieben, wenn nicht die Mehrheit der Fragesteller widerspricht.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die binnen fünfzehn Tagen schriftlich vom Senat zu beantworten sind (Kleine Anfragen).

(3) Dem Senat ist vom Präsidenten der Bürgerschaft auf schriftlich begründeten Antrag die Frist zur Beantwortung der Anfragen zu verlängern, wenn nicht die Mehrheit der Fragesteller widerspricht.

(4) Antwortet der Senat innerhalb der Fristen (Absätze 1 bis 3) nicht, so kann die Mehrheit der Fragesteller eine Aussprache verlangen."

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„Anfragen in der Fragestunde

(1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jeder Abgeordnete zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat Mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefaßt sein und dürfen nur eine konkrete Frage enthalten, die nicht in Unterfragen unterteilt ist. Sie sind spätestens am vierten Arbeitstage vor der Sitzung bis 12 Uhr bei dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen. Der Präsident weist Fragen zurück, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen.

(2) Der Präsident der Bürgerschaft bestimmt, in welcher Reihenfolge die Anfragen aufgerufen werden.

(3) Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Mißbrauch des Fragerechts dar, so weist der Präsident die Zusatzfrage zurück.

(4) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Senat schriftlich."

4. § 31 erhält folgende Fassung:

„Anträge

(1) Anträge können von Mitgliedern der Bürgerschaft in Fraktionsstärke und vom Senat gestellt werden. Sie müssen im verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Bürgerschaft liegen.

(2) Änderungsanträge können bis zum Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, schriftlich gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind unzulässig.

(3) Anträge auf Annahme von Entschließungen (Meinungsäußerungen der Bürgerschaft) können nur aus der Mitte der Bürgerschaft gestellt werden. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Auf Entschließungsanträge, die nicht in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Sie gelten als dringlich. Entschließungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, können im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(4) Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage oder Entschließung darstellen, sind als solche zu behandeln. Hierüber entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft."

Artikel 2

Die Richtlinien für die Fragestunde bei Plenarsitzungen der Bürgerschaft vom 21. Mai 1969 treten außer Kraft.

Artikel 3

Die Änderung der Geschäftsordnung und die Aufhebung der Richtlinien für die Fragestunde bei Plenarsitzungen der Bürgerschaft treten am 25. März 1973 in Kraft.

Dr. Klink (SPD), Bugla (SPD), Dr. Cassens (CDU), Ehlers (CDU), Fischer (CDU), Dr. Franke (SPD), Dr. Graf (FDP), von Hassel (SPD), Ursula Kaltenstein (SPD), Klein (CDU), Ella Müller (SPD), Dr. Scherf (SPD)

Carl Schünemann Bremen